

an während der ganzen Nachtzeit je nach Umständen durch eine oder mehrere nach allen Seiten hellleuchtende Laternen, vollständige Straßensperrungen durch rote Laternen bemerklich zu machen.

§ 6. Das Beladen und Entladen von Fuhrwerken auf den Straßen.

Werden Wagen zum Zwecke des Beladens und Entladens auf der Straße aufgestellt, so müssen sie dicht am Gehweg und parallel mit demselben halten.

Das Abwerfen schwerer Gegenstände auf das Pflaster oder die Gehwegdeckung ist untersagt; insbesondere müssen Fässer, Kisten und dergleichen beim Auf- und Abladen so gehandhabt werden, daß die damit beschäftigten Personen sie jederzeit anzuhalten vermögen.

Wo die Beschaffenheit und die Zugänge der Grundstücke es gestatten, hat das Beladen und Entladen von Fuhrwerken überhaupt nicht auf der Straße, sondern innerhalb der Grundstücke zu geschehen.

§ 7. Errichtung von Handelsstellen.

Wer auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze außerhalb der Marktzeit einen Verkaufsstand errichten oder sonst Gegenstände öffentlich feilhalten will, bedarf einer besonderen Erlaubnis des Bezirksamts mit Zustimmung des Stadtrats.

§ 8. Aufhängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zierpflanzen, Tischen u. s. w.

Das freie Aufhängen oder Aufstellen von Auslagen, Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser, das Aufstellen von Zierpflanzen, von Stühlen, Bänken, Tischen zu gewerblichen Zwecken ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts statthaft.

§ 9. Bewegliche Vordächer, Schilder, Auslagevorrichtungen.

1. Bewegliche Vordächer aus Leinwand müssen in der Höhe mindestens 2,25 Meter von dem Gehwege abstehen und dürfen höchstens eine Breite haben, welche um 40 Zentimeter geringer ist, als die Breite des darunter befindlichen Gehwegs.

Den Verkehr störende seitliche Vorhänge dürfen an Sonnendächern nicht angebracht werden.

2. Schilder und andere Gegenstände, welche in den Straßenraum vorspringen, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,40 Meter über dem Gehweg angebracht werden und höchstens einen Vorsprung von 1,20 Meter gegen die Straßen haben, keinesfalls aber die Gehweggrenze überschreiten. Abgesehen hiervon sind dieselben in Bezug auf die zunächst befindlichen öffentlichen Gaslaternen so hoch anzubringen, daß die Beleuchtung des Verkehrsraumes nicht beeinträchtigt wird.

Vor Anbringung eines Schildes oder anderen derartigen Gegenstandes ist jeweils unter Einreichung einer Planfizze beim Bezirksamt um Genehmigung hierzu nachzusuchen, über das Gesuch wird nach Anhörung des Ortsbaukontrolleurs und der Direktion der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vom Bezirksamt entschieden.

3. Automaten, Auslegekasten und dergleichen dürfen nicht über die nach der städtischen Bauordnung zulässige äußerste Ausladung an Gebäudeteilen vorspringen. Auslagevorrichtungen an Häusern, welche keine oder eine geringere als die nach der städtischen Bauordnung zulässige Sockelausladung haben, dürfen nicht mehr als 10 Zentimeter über die Baufluchtlinie hervorragen.

Bewegliche Auslagevorrichtungen sind während der Nachtzeit zu entfernen oder einzuziehen.

4. Waren, welche in Fenstern und Türgestellen zur Schau ausgestellt oder ausgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. ^{30.VIII.6}

Waren, deren Berührung beschmutzt, dürfen nicht an Türgestellen und überhaupt nicht in einer Weise ausgehängt werden, daß Vorübergehende dadurch beschmutzt werden können. Das Aufhängen von Fleischwaren auf die Straße ist verboten.